

Mörtelspritz- und Mörtelfördermaschinen

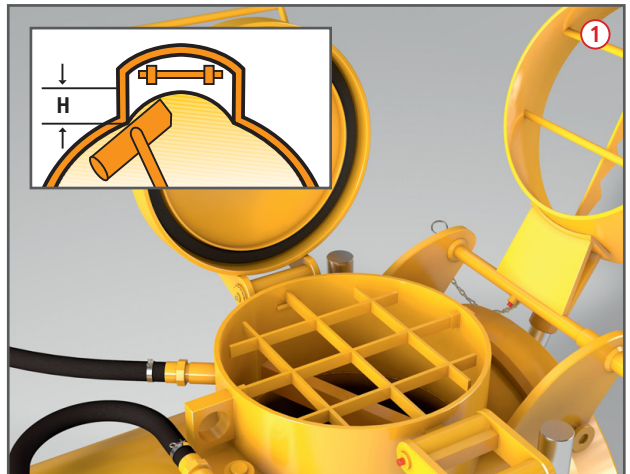


Gefährdung

- Nicht abgedeckte Einfüllöffnungen und unkontrollierter Mörtelaustritt bei Verstopfen können zu Verletzungen führen.
- Ein hoher Lärmpegel kann zu Gehörschädigungen führen.

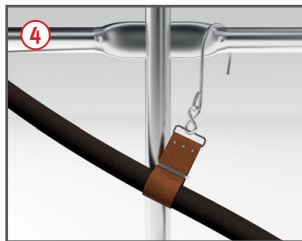
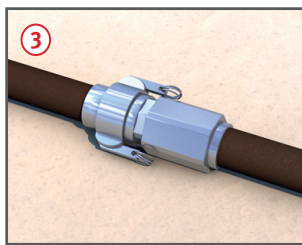
Schutzmaßnahmen

- Bewegte Maschinenteile müssen gegen Berühren geschützt sein, Schutzhaube vor Inbetriebnahme schließen.
- Einfüll- und Auslauföffnungen müssen mit Gitterrosten abgedeckt sein ①, ②. Beim Nachrücken Sicherheitsabstände einhalten (Tabelle).
- Beim Öffnen der Gitterabdeckung müssen Rührwerk und Förderschnecke zwangsläufig stillgesetzt und gegen Wiederaulaufen gesichert sein ①, ②. Eine alternativ fest verschraubte Gitterabdeckung ist lediglich zur Sicherung von Aufgabeebehältern ausschließlich zur Deponierung von Trockenmaterial möglich.
- Maschinen standsicher aufstellen. Abgase von Verbrennungsmotoren dürfen nicht in den Arbeitsbereich der Beschäftigten gelangen. Evtl. Abgasrohre verlängern.
- Durchführung von Unterweisung und Einweisung des Bedieners anhand der Betriebsanweisung in Verbindung mit der Betriebsanleitung des Herstellers.
- Elektrisch angetriebene Maschinen nur durch einen besonderen Anschlusspunkt mit Schutzmaßnahme betreiben, z. B. Baustromverteiler mit FI-Schutzeinrichtung (RCD).



- Schläuche, Rohre und Kupplungen dürfen nicht beschädigt und müssen gekennzeichnet sein und zur Maschine passen.

- Förderleitungen (Schläuche und Rohre) nur mit gut gesäuberten Sicherheitskupplungen verbinden. Dichtungen nicht vergessen ③.



Sicherheitsabstände bei Gitterrosten über Einfüllöffnungen

Geräteart

Gitterroste

b

H

Förder- und Spritzmaschinen mit Pumpen

60

120

Förder- und Spritzmaschinen mit pneumatischer Förderung

70

120

b = größte lichte Maschenweite des Gitterrostes in mm,

H = kleinster Abstand der Abdeckung von der Quetschstelle zwischen Mischwerkzeug bzw. Rührwerk und Mischgefäß- bzw. Aufgabebehälterwandung in mm.

• Förderleitungen

– so führen und verlegen, dass Beschädigungen z. B. durch Überfahren mit Fahrzeugen und Verstopfer vermieden werden. Schläuche nicht über scharfe Kanten ziehen oder abknicken. Krümmungsradius von Rohrleitungen > 6-facher Leitungsdurchmesser,

– nur an solchen Konstruktionsteilen befestigen, die die durch den Betrieb auftretenden Kräfte aufnehmen können. Schlauchhaken verwenden (4).

• Fördersystem (Windkessel, Förderleitungen) vor dem Abklopfen und Öffnen drucklos machen und Drucklosigkeit feststellen, z. B. durch Manometer am Druckstutzen der Maschine.

• Gitterabdeckung erst entfernen, wenn Förderschnecke bzw. Rührwerk stillsteht und gegen Wiederanlaufen gesichert ist, z. B. bei Verstopfern und Reinigung.

• Verstopfungen gemäß Betriebsanleitung beseitigen, ggf. durch Rückwärtspumpen Druck in der Förderleitung abbauen. Sicherheitskupplungen vor dem Öffnen mit reißfester Folie abdecken. Personen dürfen sich nur dort aufhalten, wo sie von austretendem Mörtel nicht getroffen werden können.

• Bei Spritzarbeiten und beim Beseitigen von Verstopfern Schutzbrille tragen (5).

• Gehörschutz benutzen, wenn der Beurteilungspegel mehr als 85 dB(A) beträgt.

• Hautschutz beachten: Vor der Arbeit gezielter Hautschutz, nach der Arbeit richtige Hautreinigung, nach der Reinigung sorgsame Hautpflege.

Prüfungen

• Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:

- vor jeder Arbeitsschicht auf augenscheinliche Mängel,
- nach Bedarf, mind. 1x jährlich durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger),
- Druckbehälter (Windkessel) durch Sachverständigen. Prüffristen gemäß Herstellervorgaben.

• Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung dokumentieren.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen
Vorsorge
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
DGUV Regel 112-194 Benutzung von
Gehörschutz